

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Düben-Schaumann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Entwicklung und Steuerung der Muffelwildpopulation im Saale-Orla-Kreis – nachgefragt

In ihrer Antwort in der Drucksache 8/1758 auf die Kleine Anfrage 8/1089 hat die Landesregierung verschiedene Aussagen zur Entwicklung der Muffelwildbestände und zu den dazu ergriffenen Maßnahmen getroffen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/1390** vom 1. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Wirksamkeit der seit dem Jahr 2015 von der unteren Jagdbehörde ergriffenen Maßnahmen zur Regulierung des Muffelwildbestands im Saale-Orla-Kreis, insbesondere im Hinblick auf den weiterhin bestehenden männlichen Überhang bei Widdern, die grundsätzlich ganzjährig bejagt werden können?

Antwort:

Gemäß der Thüringer Jagdzeitenverordnung haben Muffelwiddern zwischen dem 1. April bis 31. Juli eines Jagdjahres eine reguläre Schonzeit und können nicht grundsätzlich ganzjährig bejagt werden.

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 4 der Drucksache 8/1758 verwiesen.

2. Wie erklärt die Landesregierung ihre Einschätzung, dass die bisherigen Maßnahmen zur Regulierung der Muffelwildpopulation erste Erfolge zeigen, wenn sich die Bewertung nach ihrer eigenen Antwort im Wesentlichen auf gestiegene Abschusszahlen stützt und die Bestände seit dem Jahr 2015 nicht signifikant gesenkt wurden?

Antwort:

Eine verlässliche Ermittlung der Populationsgröße im freien Naturraum ist aufgrund der Großräumigkeit und der zahlreichen Deckungsmöglichkeiten für die Tiere nicht sicher möglich. Daraus folgend lassen sich keine verbindlichen Angaben zur Stabilität oder Veränderung der Populationsgröße machen. Steigende Streckenzahlen sind jedoch ein Indikator für die Intensivierung der jagdlichen Bemühungen und hinsichtlich einer gewünschten Regulierung der Muffelwildpopulationen als Erfolg zu bewerten. Das Zusammenwirken der betroffenen Jäger und Verantwortlichen vor Ort wurde seit dem Ergreifen von Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises intensiviert.

3. Wie erklärt die Landesregierung ihre eigene Antwort, wonach die Schonzeit für Widder und Schmalschafe nur zeitweise aufgehoben wurde, wobei sich die Begründung auf die Gefahr versehentlicher Fehlabschüsse stützt, obwohl Widder nach allgemeiner wissenschaftlicher Einschätzung nicht zu den aufziehenden Elterntieren zählen?

Antwort:

Durch die Einhaltung der Schonzeit während der Setzzeit werden, neben der absoluten Vermeidung von Fehlabschüssen relevanter Elterntiere aus tierschutzfachlichen Gesichtspunkten, negative Einflüsse für tragendes und setzendes Wild durch eine allgemeine jagdliche Beunruhigung, insbesondere fluchtbedingten Stress, ebenfalls vermieden.

4. Wie bewertet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Entscheidung der unteren Jagdbehörde, im Saale-Orla-Kreis außerhalb des Einstandsgebiets gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Jagdgesetzes ein Abschussverhältnis von eins zu zwei (männlich zu weiblich und Lämmer) festzulegen, obwohl sie in ihrer Antwort selbst auf einen deutlichen Überhang männlicher Tiere hingewiesen hat?

Antwort:

Die Abschussfestsetzung von eins zu zwei (männlich zu weiblich und Lämmer) außerhalb von Einstandsgebieten berücksichtigt bereits eine stärkere Bejagung des männlichen Wilds. Dessen unberührt bedarf es auch der Bejagung der weiblichen Tiere, da diese Zuwachsträger für die Population sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 7 der Drucksache 8/1758 verwiesen.

5. Welche Wirkung hatte nach Auffassung der Landesregierung die seit dem Jahr 2020 bestehende Pflicht zum körperlichen Nachweis für erlegtes Muffelwild auf die Bestandsregulierung, insbesondere im Hinblick auf den zusätzlichen zeitlichen Aufwand für Jagdausübungsberechtigte, und wie wurde die Einhaltung dieser Nachweispflicht kontrolliert?

Antwort:

Die Inaugenscheinnahme von körperlichen Nachweisen von Muffelwild erfolgt durch vom Saale-Orla-Kreis beauftragte Personen. Zudem sind in dem Zusammenhang spezifische Meldebescheinigungen auszufüllen, die an die zuständige Jagdbehörde im Saale-Orla-Kreis weitergeleitet und von dieser geprüft werden. Mit dem verpflichtenden körperlichen Nachweis werden die Ergebnisse der jagdlichen Bemühungen kontrolliert. Der durch diese Prüfung der Muffelwilderlegungen entstehende Aufwand für Jagdausübungsberechtigte ist aufgrund der hohen Bedeutung der notwendigen Bestandsregulierung angemessen und vertretbar.

6. Welche fachliche Begründung sieht die Landesregierung als Aufsichtsbehörde für die abweichenden Regelungen zur Schonzeitaufhebung im Jahr 2025 in den Bereichen der Stadt Ziegenrück und der Gemeinde Rempthendorf im Vergleich zu den übrigen Gebieten des Saale-Orla-Kreises?

Antwort:

In den benannten Gebieten wurden ortsspezifische Einzelfallregelungen beantragt, welche eine Maßnahme über die geltende Allgemeinverfügung hinaus erforderten, um übermäßige Wildschäden durch Muffelwild abzuwenden.

7. Welche Einschätzung hat die Landesregierung zur bisherigen Praxis der unteren Jagdbehörde beim Nichterreichen von Abschussplänen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Maßnahmen nach § 56 des Thüringer Jagdgesetzes und § 27 des Bundesjagdgesetzes?

Antwort:

Die von der unteren Jagdbehörde eingeleiteten Maßnahmen orientieren unter anderem auf eine Steigerung der Jagdstrecke sowie auf Erfüllung der Abschusspläne durch Sensibilisierung und Informationsarbeit gegenüber den Jagdausübenden und weiteren jagdlichen Akteuren, da deren Mitwirkung wesentlich für das Gelingen der Maßnahmen ist. Mittel des Verwaltungszwangs werden bei Erforderlichkeit einfallbezogen ergriffen. Das Vorgehen wird von der Landesregierung als sachgerecht bewertet.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die fachliche Zielsetzung und Umsetzung der seit dem Jahr 2015 ergriffenen Maßnahmen der unteren Jagdbehörde zur Bestandsregulierung der Muffelwildpopulation, insbesondere hinsichtlich deren zeitlichen Ablaufs und der behördlichen Kommunikation gegenüber den Jagdausübungsberechtigten?

Antwort:

Die ergriffenen Maßnahmen der Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises beinhalten unter anderem eine breite Einbindung der jagdlichen Akteure (Jagdausübende, Jagdgenossenschaften, Kreisjägerschaft) sowie des Jagdbeirats. Die Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der behördlichen Kommunikation, sind sachgerecht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 der Drucksache 8/1758 hingewiesen.

9. Unter welchen Voraussetzungen hält es die Landesregierung für erforderlich, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die untere Jagdbehörde einzuwirken, wenn über einen längeren Zeitraum bestehende Wildschäden fortbestehen und die bisherigen Maßnahmen nach Auffassung der Landesregierung nicht zu einer ausreichenden Bestandsregulierung geführt haben?

Antwort:

Eine allgemeine Aussage ist nicht möglich. Grundsätzlich stehen die unteren Jagdbehörden und das für Jagd zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen in Fragen des Vollzugs jagdrechtlicher Vorschriften im Austausch. In vorliegendem Fall stehen das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten und die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises zur Beratung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zur Absenkung der Muffelwildpopulation in Kontakt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 10 der Drucksache 8/1758 verwiesen.

10. Zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Abschluss der Prüfung zur Freigabe des Nachtjagdverbots sowie zur Zulassung von Nachtsichtvorsatztechnik und Wärmebildgeräten zu rechnen, mit dem Ziel, eine tierschutzgerechte und wirksame Bejagung zu ermöglichen?

Antwort:

Das Prüfergebnis wird im Verlauf des vierten Quartals 2025 vorliegen.

11. Welche fachliche Einschätzung hat die Landesregierung zu einer möglichen Erweiterung der Einstandsgebiete für Muffelwild im Thüringer Schiefergebirge im Hinblick auf eine zentralere Steuerung der Bestandsbewirtschaftung über die zuständige Hegegemeinschaft?

Antwort:

Außerhalb der Muffelwild-Einstandsgebiete erfolgt eine Bejagung auf Basis der Duldung oder Nichtduldung der Tierart durch die betreffenden Grundstückseigentümer und der Abschuss wird ohne Zahl und als Verhältnis von männlich zu weiblich inklusive Jungtiere festgelegt. Innerhalb von Einstandsgebieten erfolgt die Bejagung großräumig auf Basis einer bedarfsgerechten Abschussplanung zur Vermeidung von Wildschäden auf forst- und landwirtschaftlichen Flächen.

Die effektive Bestandssteuerung auf großer Fläche – unabhängig von Einstands- oder Nichteinstandsgebiet – ist jedoch von mehreren Faktoren abhängig, insbesondere vom Engagement der betreffenden Jagdausübenden.

Der Durchgriff einer Hegegemeinschaft ist beschränkt. Der tatsächliche Effekt einer Einstandsgebietsveränderung auf die Bestandsregulierung von Muffelwild lässt sich seitens der Landesregierung nicht sicher vorhersagen.

In Vertretung

Arndt
Staatssekretärin